

3287/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gradwohl und Kollegen vom 13.11.1997, Nr. 3312/J, betreffend Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit diverser AMA-Gütesiegel, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen im einzelnen eingehe, darf ich einleitend feststellen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich in der Debatte um Gentechnik im biologischen Landbau stets dafür eingesetzt, daß die Verfahren des biologischen Landbaus frei von gentechnisch veränderten Mikroorganismen sind. Eine völlige „Gentechnikfreiheit“ ist aber, wie auch die Unterkommission „BIO“ der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches

(Codexkommission) festgestellt hat, schon auf Grund unvermeidbarer Umwelteinflüsse nicht möglich. Eine wie von Ihnen angesprochene umfassende Garantie wird deshalb auch zukünftig nicht verwirklicht sein. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird auch weiterhin die positiven Ansätze des Biolandbaues auszubauen versuchen.

Aufgabe der AMA-Marketing GmbH in diesem Zusammenhang ist es, dem Kunden durch die Verleihung einheitlicher Gütesiegel entsprechende Produktwahrheit und Produktsicherheit zu gewähren. Die Kontrollen, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, obliegen aber nicht der AMA, sondern den für die Vollziehung zuständigen Behörden des Bundeskanzleramtes. Dies gilt sowohl für den Bereich der uGentechnik, wie auch für den ebenfalls von Ihnen angesprochenen Teilbereich des Frischfleisches.

Zur Kennzeichnung von „gentechnisch verändertem Saatgut“, darf ich folgendes feststellen:

In der Europäischen Kommission werden die Saatgutverkehrsrichtlinien auf Grundlage der Stellungnahme des Europäischen Parlaments diskutiert. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Dezember 1997 einen Diskussionsentwurf auf Basis des Vorschlages des Europäischen Parlaments einem eingeschränkten Adressatenkreis zu einer Vorbegutachtung vorgelegt, der die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Sorten beinhaltet. Die Beschlußfassung einer derartigen EU-Regelung soll jedenfalls erfolgen.

Unabhängig davon hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Basis der EntschlieÙung des Nationalrates vom 14.Mai 1997 veranlaÙt, daÙ die Kennzeichnung der jetzt eingetragenen Sorten vorgenommen wird. Diese Kennzeichnung hat ergeben, daÙ wir in Österreich keine genmodifizierte Sorte haben.

Nun zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Sofort nach Bekanntwerden des von Ihnen in der gegenständlichen Anfrage erwähnten Verdachtes auf Grund einer Meldung von Kontrollorganen der AMA-Marketing GmbH, wurden die notwendigen Schritte zur Information der zuständigen Behörden gesetzt. Die erforderlichen Recherchen durch die Veterinärverwaltung (Bundeskanzleramt) wurden aber erst später eingeleitet.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß weder die AMA noch die AMA-Marketing GmbH bis dato eine offizielle Mitteilung über den Ausgang dieser Untersuchungen erhalten haben.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die einschlägige Gütesiegelrichtlinie trifft folgende Regelung:

- Bei Fleischerbetrieben mit Eigenschlachtung muß es sich ausschließlich um heimische Schlachttiere bzw. heimisches Fleisch handeln. Der Landwirt muß bestätigen, daß die Tiere in Österreich geboren und gehalten wurden.
- Für Fleischerbetriebe mit Zukauf von Schlachthälften und Fleisch gilt, daß diese nur Gütezeichen-Fleisch von Gütezeichenschlacht- und Zerlegebetrieben gemäß den „Richtlinien Frischfleisch“ zu kaufen dürfen. Diese Richtlinien fordern ihrerseits, daß das Jungtier in der im Ursprungsteil des Gütesiegels angegebenen Region, beim österreichischen AMA-Gütesiegel somit in Österreich geboren und gemästet wurde. Weiters können solche Fleischerbetriebe auch Zukäufe für andere Abnehmer tätigen, wenn es sich dabei ausschließlich um heimische Ware handelt.

Schließlich gilt für Zerlegebetriebe mit einer Jahreszerlegung von mehr als 250 t, daß ausschließlich heimisches Fleisch bzw. Schlachthälften zerlegt und verarbeitet werden dürfen.

Daraus ergibt sich, daß sich in AMA-Gütesiegel-Fleischerbetrieben kein ausländisches Fleisch befinden darf. Dies wird durch Kontrollen in zweifacher Hinsicht ausgeschlossen:

Erstens hat jeder Betrieb, der die Verleihung des AMA-Gütesiegels beantragt, eine privatrechtliche Vereinbarung mit einem Fleischuntersuchungstierarzt zu treffen. Darüber hinaus erfolgt danach eine weitere Kontrolle durch die von der AMA-Marketing GmbH beauftragte SGS-Austria. Diese hat auch den von Ihnen angesprochenen Sachverhalt aufgeklärt. Aus diesem Grund hat die AMA-Marketing GmbH den von Ihnen angeführten Betrieb mit sofortiger Wirkung aus ihrem Programm ausgeschlossen. Handlungsbedarf seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft besteht deshalb nicht.

Zu Frage 5:

Selbstverständlich kontrolliert die AMA-Marketing GmbH im Rahmen ihrer Gütesiegelüberprüfungen auch die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Neben den Kontrollen gemäß Prüfstellenverzeichnis der ARGE Qualitätsarbeit und den in den spezifischen Richtlinien festgehaltenen Kontrollinstanzen wird im Zuge der Überprüfung jede Auffälligkeit bezüglich eines Verdachtes der Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften miterfaßt und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Darüber hinaus prüft auch der Verein für Konsumenteninformation die Gütesiegelprodukte der AMA und legt Bericht.

Die Vollziehung des Lebensmittel- sowie des Fleischuntersuchungsgesetzes liegt aber im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Wie bereits in der Beantwortung der vorhergehenden Fragen ausgeführt, findet eine große Anzahl von verschiedenen Prüfungen je nach Art des Produktes, gegliedert in Prüfungsabschnitte in und außerhalb der Betriebe, im Rahmen der Verleihung des AMA-Gütesiegels statt. Auf Grund dieser Kontrollen werden auch Korrekturmaßnahmen veranlaßt.

Eine Auflistung sämtlicher im Laufe der Überwachung durchgeführten Kontrollschritte bezogen auf jedes einzelne Fleischstück, würde den Rahmen der Anfragebeantwortung sprengen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfügt zudem auch nicht selbst über diese Kontrollberichte.

Zu den Fragen 11 und 12:

Es ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt, daß der von Ihnen in Ihrer Anfrage erwähnte Betrieb das AMA-Gütesiegel hat. Es liegt nur ein Bericht der Medien vor, wonach ein soja- und fleischverarbeitender Betrieb regelwidrigerweise das AMA-Biozeichen verwenden dürfte. Nähere Informationen liegen weder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch der AMA vor.

Nach der geltenden Rechtslage für die Bioproduktion (insbesondere Vo 2092/91) ist Gentechnikfreiheit kein zwingendes Erfordernis, weshalb es auch keine verpflichtenden Kontrollen gibt. Inwieweit freiwillige Kontrollen durchgeführt werden bzw. inwieweit die Bioverbände für ihre Mitglieder derartige Kontrollen vorsehen, kann von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht beurteilt werden.

Zu den Fragen 13 und 14:

Diese Fragen können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht beantwortet werden, da sie eine Privatangelegenheit des Herrn Dr. Mikinovic beinhalten und keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG darstellen.

Zu Frage 15:

Von den ca. ATS 12 Mio AMA-Marketingbeiträgen wurden ATS 6 Mio für eine mit den Bioverbänden abgetrennte spezielle TV-Kampagne investiert. Die verbleibenden Mittel wurden für zahlreiche Informationsbroschüren, Verkaufsförderungsaktionen (Bio-Rindfleisch), Bio-Messen etc. aufgewendet.